

Handehalter



mit Verantwortung!

Auszug aus der:

SV-Prüfungsordnung

des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)

WUSV-Prüfungsordnung

und

**Leitfaden für die internationalen Gebrauchshunde-
prüfungen und die internationale Fährtenhundeproofung**

der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

**PRÜFUNGSORDNUNG DES SV
FÜR AUSDAUERPRÜFUNG (AD)**

9. PRÜFUNGSORDNUNG DES SV FÜR AUSDAUERPRÜFUNG (AD)

Gültig ab 1. Januar 1967

(Das Kennzeichen „AD“ ist kein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zucht- und Zuchtschauordnung.)

A) Allgemeines

1. Zweck

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistungen bestehen, von denen wir wissen, dass sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe, besonders das Herz und die Lungen und ebenso an die Bewegungsorgane selbst, stellen, bei denen aber auch andere Eigenschaften, wie Temperament und Härte, zur Auswirkung kommen. Die mühelose Bewältigung der Leistung müssen wir als Beweis für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein der von uns gewünschten Eigenschaften ansehen. Beides ist Vorbedingung für die Verwendung der Hunde zur Zucht.

2. Allgemeine Bestimmungen

(Seite 1 der PO)

3. Zulassungsbestimmungen sind in jedem Fall zu beachten

Vor Beginn einer Prüfung sind alle Hunde, welche im Zuchtbuch eines Gebrauchshundezuchtvereins des VDH oder der FCI eingetragen sind, einer Identitätskontrolle (Tätowierkontrolle) zu unterziehen.

Prüfungen werden nur anerkannt, wenn sie in einem der AZG angehörenden oder von der FCI anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde abgelegt werden.

4. Anmeldung

Die Ausdauerprüfung wird von den Ortsgruppen veranstaltet. Die Meldung des Termins hat mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn in der Hauptgeschäftsstelle vorzuliegen (Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der Hauptgeschäftsstelle!). Anträge, die später eingehen, werden ausnahmslos abgelehnt. Der Antrag muss den formalen Anforderungen, wie SchH/VPG-Prüfung, etc., entsprechen.

Leistungsnachweise sowie eine Bewertungsliste sind zu bestellen.

Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich die OG, die Ausdauerprüfung während der Sommermonate nur durchzuführen in den frühen Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden. Die Außentemperatur soll nicht über 22 Grad Celsius liegen. Die Anmeldung der Hunde zur Prüfung hat schriftlich acht Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsleiter zu geschehen.

Meldegeld ist nur in dem Umfang zu erheben, der nötig ist, um die für die Durchführung einer Ausdauerprüfung entstehenden Kosten zu decken.

Bei der Meldung ist anzugeben: Genauer zuchtbuchmäßiger Name des Hundes, Zuchtbuch- oder Registriernummer, etwa schon vorhandene Ausbildungskennzeichen; Geschlecht, Wurftag des Hundes, Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers.

Die Teilnahme an einer Ausdauerprüfung ist freiwillig. Falls im Verlaufe einer Ausdauerprüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen körperlichen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der SV noch die durchführende OG verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

5. Zulassung der Hunde

Das Mindestzulassungsalter beträgt 16 Monate, das Höchstzulassungsalter sechs Jahre. Zugelassen sind zu einer Prüfung an einem Tag höchstens 20 Hunde bei einem Richter, bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Richter hinzugezogen werden. Aus Sicherheitsgründen darf je Prüfungsteilnehmer nur ein Hund vorgeführt werden.

Die Hunde müssen im Zuchtbuch oder im Register eingetragen sein. Sie müssen vollgesund und gut durchtrainiert sein. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, heiße, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden.

Bei Beginn der Prüfung haben sich die Teilnehmer nach Aufruf in sportlicher Haltung mit bei Fuß sitzendem Hund unter Nennung ihres und des Names des Hundes dem amtierenden Richter zu melden. Die Ahnentafel des Hundes bzw. Registrierte Karte ist vorzuzeigen. Der Richter hat sich gemeinsam mit dem Zuchtwart, der durchführenden OG zu überzeugen, ob der Hund in guter Verfassung ist. Hunde, die einen müden oder lustlosen Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Der Führer muss sich während der Prüfung sportlich verhalten. Böswillige Verstöße gegen die Bestimmungen können die Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Richter; sie ist nicht anfechtbar.

6. Bewertung

Punkte und Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Bei „Bestanden“ wird das Kennzeichen AD zuerkannt.

7. Gelände

Die Prüfung soll auf Straßen und Wegen von möglichst verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden. Es kommen in Betracht: Asphaltierte, gepflasterte und ungepflasterte Straßen und Wege.

B) Durchführung der Ausdauerprüfung

Zurücklegung einer Strecke von 20 Kilometer Länge in einem Tempo von 12 bis 15 Kilometer pro Stunde.

Laufübung

Der Hund hat (laut Straßenverkehrsordnung) angeleint an der rechten Seite des Führers in normalem Trabe neben dem Fahrrad zu laufen. Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen. Anbindevorrichtungen („Springer“) sind erlaubt. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorpellen) ist nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes. Nachdem 8 km zurückgelegt sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Zeit hat der

Richter die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten. Übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Nach der Pause sind weitere 7 km zurückzulegen und eine Pause von 20 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Kurz vor der weiteren Laufübung hat der Richter die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. auf wundgelaufene Pfoten zu überprüfen. Übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wundgelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Nach Beendigung der Laufübung ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während der Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Der Richter hat nun festzustellen, ob der Hund Ermüdungserscheinungen zeigt bzw. sich die Pfoten wundgelaufen hat. Richter und Prüfungsleiter sollen die Hunde möglichst auf dem Fahrrad begleiten oder mit einem Kraftwagen folgen. Die entsprechenden Feststellungen bei Hunden sind zu notieren. Es ist erforderlich, dass die Prüflinge von einem Kraftwagen begleitet werden, damit Hunde, die erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, in das Kraftfahrzeug verladen und weitertransportiert werden können.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn die Hunde außergewöhnliche Ermüdungserscheinungen zeigen und das Tempo von 12 km/h nicht durchhalten, sondern erheblich mehr Zeit brauchen.

Zur Beachtung!

Der Prüfungsleiter hat den Treffpunkt (Abfahrt) der Prüfungsteilnehmer so festzulegen, dass für alle möglichst der gleiche Anmarschweg besteht. Hierdurch soll vermieden werden, dass Hunde mit einem weitem Anmarschweg zusätzlich belastet werden. Die Hundeführer müssen ihren Hund auf dem Anmarschweg Gelegenheit geben, sich ausgiebig lösen zu können. Es ist strengsten verboten, während der Prüfung sogenannte Frühstückspausen mit dem Genuss von Alkohol abzuhalten.